

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand März 2023)

Diese Bedingungen basieren auf den allgemeinen Auftragsbedingungen des Hauptverbandes der Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn sie vom Sachverständigen ausdrücklich genehmigt und unterschrieben werden.

Die in Folge angeführten Anreden und Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichwertig.

▪ **§ 1 Geltungsbereich**

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge und schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Sachverständigen und seinen Auftraggebern über Gutachten, Beweissicherungen, Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

▪ **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist die in der Auftragserteilung/Auftragsbestätigung dargelegte Aufgabe der Sachverständigenleistung, insbesondere die technische Fragestellung. Diese wird, wenn nicht bereits vorab schriftlich festgehalten, in der Aufgabenstellung des Gutachtens nach mündlicher Abrede beschrieben.
2. Als Grund für Themenbereich und Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftragsumfang genannte Verwendungszweck. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Sachverständigen genaue Angaben über den Verwendungszweck zu machen und bei einer Änderung dies dem Sachverständigen unverzüglich mitzuteilen.
3. Als „Stellungnahmen“ oder ähnliches bezeichnete Tätigkeiten besitzen im Sinne von Ersteinschätzungen zur Reduktion des Aufwandes und als Vorstufe zu einer endgültigen, vollständigen Ausführung ausdrücklich oberflächlicheren Charakter und weisen ggfs. noch weniger Trennschärfe zwischen Befund und Gutachten auf. Die Darlegung zur Nachvollziehbarkeit ist hierbei aus Gründen der Aufwandsreduktion je nach Fall reduziert. Stellungnahmen werden somit klar im Leistungsumfang von typischen Gutachten (und/oder Befund) unterschieden und besitzen eine verringerte Ausführungs- und Prüfungstiefe, die sich je nach Einzelfall nach dem Ermessen des SV orientiert, jedoch fachlicher und standesrechtlich vertretbar bleibt.

4. Der Charakter des Ergebnisses entspricht beratender Tätigkeit. Stellungnahmen dienen aus den vorgenannten Gründen daher lediglich der internen Verwendung. Die Vorlage von Stellungnahmen bei externen Stellen ist nur nach Zustimmung des SV bzw. bei einem ausdrücklich definierten Anwendungszweck hierfür einmalig gestattet. Risiken der Nutzung einer Stellungnahme liegen jedenfalls beim Auftraggeber. Die Veröffentlichung von Stellungnahmen ist jedenfalls untersagt. Eine allfällige Verwendung der Begriffe "Befund" oder "Gutachten" hat keine Auswirkung auf die Einordnung als Stellungnahme, sofern sich aus dem Inhalt bzw. der Betitelung der Charakter als Stellungnahme bzw. Vorstufe zu einem möglicherweise später zu erstellenden vollumfassenden Gutachten ergibt.
5. Begleitet der SV den Auftraggeber als Berater, oder ist dieser in anderen Feldern tätig, die dies erfordern, so wird der SV mit Auftragserteilung bevollmächtigt, den Auftraggeber im Auftragsinne zu vertreten sowie ggfs. erforderlichenfalls Informationen und Unterlagen bei Dritten einzuholen, wobei diese Bevollmächtigung keineswegs eine Pflicht zur eigenständigen Unterlageneinholung begründet.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den SV darüber zu informieren, wenn dieser nicht als Unternehmer agiert und dem Konsumentenschutz unterliegt.

▪ **§ 3 Rechte und Pflichten**

1. Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens wird vom Sachverständigen nach den geltenden Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Es werden dazu nach Erfordernis anerkannte Regeln und Methoden technischer Prüfungen, Messgeräte oder Berechnungen angewandt.
2. Der Sachverständige ist nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des Gutachtens zur Folge hätten.

▪ **§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Sachverständigen notwendigen sowie von ihm eingeforderten bzw. gewünschten Unterlagen nach Möglichkeit rechtzeitig und jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit zu unterstützen und ihm den Zugang zum Begutachtungsobjekt zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Sachverständigen unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für das Gutachten von Belange sind.
2. Um mögliche Befangenheiten feststellen zu können, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Sachverständigen alle an der Streitsache direkt oder indirekt Beteiligten sowie die potenziellen Empfänger des Gutachtens mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem SV kostenlos jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und insbesondere die im Rahmen des Vertragsgegenstandes benötigten Informationen zu liefern. Dazu benennt der Auftraggeber einen Ansprechpartner, der für die Koordination von Terminen zwischen dem SV und den Mitarbeitern des Auftraggebers und für die Beschaffung von Unterlagen zuständig ist. Der Auftraggeber sorgt auf Wunsch des SV für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an den Befundorten.
4. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem SV auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere allfällig vorhandene weitere Gutachten in derselben Sache. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Befundaufnahme bekannt werden.
5. Auf Verlangen des SV hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Insbesondere wird er also weder Entwürfe, noch Teile des Gutachtens weiterleiten.

▪ **§ 5 Hilfskräfte**

1. Der Sachverständige ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrags jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte beiziehen.

▪ **§ 6 Aufgabenübertragung**

1. Weitere Sachverständige können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Auftraggeber eingeschaltet werden, die Kosten trägt der Auftraggeber. Der Sachverständige haftet nicht für Gutachten oder Ergebnisse weiterer Sachverständiger oder Fachgutachter.

▪ **§ 7 Termine**

1. Der Sachverständige hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern sie schriftlich dem Auftraggeber zugesichert worden sind.

2. Termine für Befunde, Besprechungen oder sonstiger Leistungen des SV werden mündlich bzw. telefonisch mit dem Sekretariat vereinbart und schriftlich per email bestätigt. Die vereinbarte Uhrzeit gilt als Richtzeit. Die Uhrzeit des Eintreffens am Ort der Leistungserbringung kann aufgrund von Verzögerungen durch Verkehr, länger andauernder Vortermine oder sonstiger Behinderungen von der vereinbarten Richtzeit abweichen und stellt keinen Mangel an der Auftragsabwicklung dar. Grundsätzlich ist ohne Vorankündigung eine Zeitspanne von 30 Minuten vor und nach der vereinbarten Uhrzeit als Karenzzeit stillschweigend vereinbart, ohne dass die Auftragnehmer ein schuldhaftes Fernbleiben von einem Termin angelastet werden kann.

▪ **§ 8 Vorzeitige Auflösung des Vertrages durch den SV**

1. Der SV kann verpflichtet sein einen Gutachtensauftrag wegen Interessenskonflikten oder sonstiger standesrechtlicher Gründe abzulehnen. Dies kann auch erst während der Gutachtenserstattung erkennbar werden. In diesem Falle entfällt ein Entgeltanspruch des SV, ausgenommen in Fällen, in denen der Auftraggeber jene Informationen verschwiegen hat, die für den Auftraggeber erkennbar im Hinblick auf einen möglichen Interessenskonflikt zu erteilen gewesen wären. Honoraranspruch des SV bleibt jedoch für Leistungsanteile bestehen, die der SV gesondert abschließen oder übergeben kann.
2. Bei Absage eines Termins durch den SV (Auftragnehmer) kann grundsätzlich kein Schadenersatz durch den Auftraggeber erfolgen.
3. Im Falle sich aus organisatorischen Veränderungen, Krankheit oder sonstigen unvorhersehbaren Widrigkeiten ergebenden unüberbrückbaren Kapazitätsengpässen und ähnlichem ist der SV berechtigt, von Aufträgen, insbesondere von Pauschalaufträgen, wiederkehrenden Jahresaufträgen und ähnlichem zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der SV ist jedoch verpflichtet, seinen Auftraggeber frühzeitig über das Eintreten einer entsprechenden Situation zu informieren.

§ 9 Vorzeitige Auflösung des Vertrages durch den Auftraggeber

1. Terminabsagen durch den Auftraggeber sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es werden mindestens € 80,- zzgl. 20% MwSt. in Form einer Stornogebühr mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung gestellt.

Kurzfristige Terminabsagen werden in Bezug zur vereinbarten Richtzeit verrechnet.
 ab 72 Stunden mit € 250,- zzgl. 20% MwSt.
 ab 48 Stunden mit € 350,- zzgl. 20% MwSt.
 ab 24 Stunden mit € 450,- zzgl. 20% MwSt.

2. Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat der SV Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit, es sei denn, dass die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit auf alleiniges Verschulden des SV zurückzuführen ist.

▪ **§ 10 Kündigung nach Beginn der SV-Tätigkeit**

1. Eine Kündigung des Gutachterauftrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt, wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach den Standesregeln für Sachverständige obliegenden Verpflichtungen verstößt.
3. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt unter anderem, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht verweigert, dem Sachverständigen keinen Zugang verschafft, Vorgaben für das Gutachtensergebnis macht, ein bestimmtes Gutachtensergebnis einfordert oder sonst in ungebührlicher Weise dem SV gegenüber auftritt. Des Weiteren gilt als wichtiger Kündigungsgrund, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen in seiner Arbeit behindert oder sein pflichtwidriges Verhalten aufgrund einer Mahnung des Sachverständigen nicht ändert.
4. Auch gilt als wichtiger Grund der vorzeitigen Kündigung durch den SV, wenn dieser erkennt, dass das gewünschte Gutachtenergebnis aufgrund der Tatsachen, Befundergebnisse, Unterlagen, Urkunden etc. sowie der bis dahin gewonnen Erkenntnisse nicht erlangt werden kann, auch wenn ein anderer Gutachter zu diesem Ergebnis gelangt. Es fällt jedenfalls als Entgelt der bis dahin angefallenen Aufwand an und wird mit den vereinbarten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
5. Kommt es zu einer Kündigung durch den Auftraggeber nach begonnener Leistung, deren Gründe der Sachverständige nicht zu vertreten hat, kann der Sachverständige maßgebend nach dem Stand seiner Aufwände zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung diese voll verrechnen.
Bei vereinbarten Pauschalen gelten 80% des vereinbarten Entgelts als verrechenbar, ohne gesondertem Nachweis und Aufrechnung des Ersparten im Sinne des ABGB. Dabei können keine Teilergebnisse, Gutachtenfragmente oder sonstige bis dahin gewonnene Erkenntnisse des SV vom Auftraggeber eingefordert werden. Der SV ist auch nicht verpflichtet Fotos, Messungen oder deren Ergebnisse, Schriftverkehr etc. aus den bis dahin erbrachten Leistungen an den Auftraggeber zu übergeben.

▪ **§ 11 Schweigepflicht**

1. Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.
2. Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

▪ **§ 12 Auskunftspflicht**

1. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Sachverständigen Auskünfte darüber zu verlangen, ob das Gutachten termingerecht fertig gestellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich sind sowie über den aktuellen Stand der Gutachtenerstellung.

▪ **§ 13 Urheberrecht**

1. Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen eines Gutachtens sind nur dann möglich, wenn der Sachverständige hierzu ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
2. Der Sachverständige hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein Urheberrecht.
3. Es darf nur das Gutachten in der letztgültigen Fassung für weitere Zwecke verwendet werden. Überholte Fassungen verlieren gänzlich ihre Gültigkeit und gelten als gegenstandslos.

▪ **§ 14 Honorar-/ Gebührennote und Vergütung des Sachverständigen**

1. Je nach Art, Zweck und Umfang der Sachverständigenleistungen wird das Honorar nach festgelegten Gebühren abgerechnet. Nach Durchsicht der vorab übermittelten Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Fotos) kann in Einzelfällen ein entsprechender Kostenvoranschlag erstellt werden.
2. Der Sachverständige kann Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Der Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung tätig zu werden.

3. Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
4. Die volle Gebühr wird mit Überreichung des Gutachtens an den Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person fällig. Bereits bezahlte Vorauszahlungen sind in Abzug zu bringen. Die Honorar-/ Gebührennote ist prompt ab Rechnungseingang zu begleichen.
5. Die Rechnung des Sachverständigen richtet sich nach den im Auftrag angeführten Stunden- und Verrechnungssätzen, jeweils nach Zeitaufwand oder den im Vorfeld erstellten Kostenvoranschlag. Im Einzelfall kann der Sachverständige diese Gebühren bis zu 30% überschreiten, wenn von ihm nur Teilleistungen gefordert werden, es eines umfangreichen Literaturstudiums bedarf oder ein besonderer Einsatz des Sachverständigen gefordert wird (z.B. Arbeit an Feiertagen, Eilbedürftigkeit, Gefahrenstellen).
6. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
7. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, kann der SV monatlich Zwischenrechnungen legen. Jedenfalls ist der SV berechtigt, nach Abschluss seiner Leistungen unmittelbar Rechnung zu legen. Als Abschluss der Leistung ist prinzipiell bereits die Übermittlung eines vollständigen Entwurfes zu sehen.

8. Stundensätze gelten wie folgt:

Sachverständiger inkl. Sekretariat und Büro-Nebenkosten 250,-- €/Std

Bei Kostenseparierung SV und Sekretariat:

Sachverständiger 190,-- €/Std.

Sekretariat inkl. Kopien, Porti, Drucke etc.: 76,-- €/Std

Anfahrtpauschale je vereinbarten Termin: € 180,-- innerhalb Wien

Anfahrtpauschale je vereinbarten Termin: € 240,-- Grenzgebiet nördl. Wien
(Klosterneuburg/Korneuburg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf,
Flughafen/Schwechat, Fischamend)

Anfahrtpauschale nach Aufwand in sonstige Gebiete: 120,-- €/Std
0,95 €/km

Die Abrechnung der Zeitaufwände erfolgt in 1/4-Stunden Taktung

9. Dem SV entstehende Kosten der Dokumentation, Digitalisierung und Archivierung, etwa von Unterlagen und ähnlichem, sind in voller Höhe durch den Auftraggeber zu ersetzen, dies gesondert von vereinbarten Honoraren und ungeachtet dessen, ob diese Leistungen durch den SV selbst, eine Hilfskraft oder einen externen Erfüllungsgehilfen erbracht werden.

▪ **§ 15 Zahlungen**

1. Der Rechnungsbetrag wird mit dem Datum der Rechnungsstellung bzw. dem Rechnungseingang beim Auftraggeber oder mit Übergabe des Gutachtens fällig. Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich prompt ohne jeglichem Abzug, insbesondere Skontoabzüge, zu bezahlen. Etwaige unberechtigte Abzüge werden einmalig zur unverzüglichen Bezahlung eingemahnt. Bei fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Nachfrist wird unverzüglich ohne weiterer Aufforderung durch den SV ein Inkassobüro oder unsere Rechtsvertretung mit der Einforderung betraut. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung oder Teile davon hat der Auftraggeber für den Schaden einzustehen, der dem Sachverständigen durch diesen Verzug entstanden ist. Des Weiteren ist der Sachverständige befugt die gesetzlich geregelten Verzugszinsen und Mahnspesen in Höhe von € 30,- zzgl. 20% MwSt. zu fordern.

▪ **§ 16 Haftung**

1. Der Sachverständige haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt.
2. Bestehen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Sachverständigen oder Erfüllungsgehilfen auf Grund von Delikten, Vertragsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss – außer im Falle von Körperverletzung – bzw. haftet der Sachverständige für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch vorsätzliche oder zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung und nach Abschluss der gutachterlichen Tätigkeit entstanden sind. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche, auch Schäden Dritter, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat das Verschulden des Sachverständigen jedenfalls nachzuweisen.
3. Der SV haftet nur, wenn und soweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder grob schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.

4. Der Sachverständige haftet nicht für Mängelfolgeschäden. Sofern nicht im konkreten Schadensfall die gesetzlichen Gewährleistungs- und Haftungsfristen kürzer sind, verjähren alle Schadensersatzansprüche für jedwede Vertragsverletzung grundsätzlich sechs Monate nach Übergabe der Leistung bzw. des Gutachtens, falls ein schriftliches Gutachten erstellt wurde.
5. Jegliche Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der vorliegende Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Ausgenommen davon sind die dem SV bei Beauftragung namentlich genannten Empfänger des Gutachtens. Gegenüber diesen wird gehaftet wie gegenüber dem Auftraggeber.
6. Der SV übernimmt nur Haftung für übergebene Unterlagen und Muster, wenn dies vereinbart wird und bei Übergabe auf die Bedeutung einer Unterlage bzw. eines Musters hingewiesen wird. Jedenfalls nicht gehaftet wird für übliche Abnutzung übergebener Unterlagen und Muster. Auf relevante Einzelstücke, für die normal kein Einzelstückcharakter zu erwarten ist (z.B. ein Exemplar einer großen Auflage, welches nicht als letztes Einzelstück bekannt ist) und nicht als solche klar erkennliche Originale ist der SV ausdrücklich hinzuweisen, widrigenfalls dieser keine Haftung für Verlust oder den Zustand trägt. Farbige Dokumente indizieren nicht zwingend Originale.
7. Der SV ist zur Nutzung in- und ausländischer Cloud-Lösungen für Datenspeicherung und -transfer berechtigt.

▪ **§ 17 Geheimhaltung und Herausgabe von Unterlagen**

1. Der SV verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung selbst wird – dies jedoch nur auf expliziten schriftlichen (und vom SV gegenbestätigten) Wunsch des Auftraggebers – Dritten nur mit seiner Genehmigung mitgeteilt. Es wird ausdrücklich auf die mögliche und vom Auftraggeber akzeptierte namentliche Führung als Referenz mit Grobangabe des Gegenstandes hingewiesen.
2. Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der SV auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen SV und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt.
3. Der SV kann von sämtlichen Unterlagen, die diesem zur Verfügung gestellt werden oder in die er Einsicht erhält, auf Kosten des Auftraggebers Digitalisierungen, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Die Wahl der Archivierungsmethode obliegt hierbei dem SV, der hierzu auch berechtigt ist, Erfüllungsgehilfen beizuziehen. In der Regel werden Unterlagen digitalisiert. Der SV ist zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der Unterlagen in der von ihm zu wählenden Form berechtigt.

4. Im Sinne der Nutzung von Erfahrungssätzen und der Wissenschaft ist der SV ausdrücklich berechtigt, Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit für zukünftige Gutachten oder sonstige, etwa wissenschaftliche oder publizierende Tätigkeiten zu nutzen, sofern kein Bezug zum Auftraggeber hergestellt wird bzw. dessen Anonymität gewährleistet ist. Werden spezifische Forschungen im Rahmen eines Auftrages durch den SV beauftragt oder unter Beteiligung des SV koordiniert, ist der SV zur jedweder zukünftigen Nutzung (samt direkter Zitate) der hieraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse berechtigt, ungeachtet dessen, wer die Kosten der Forschungen getragen hat und in welcher Form die Forschungsleistung (z.B. Direktauftrag) abgewickelt wurde.

▪ **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmung dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen können durch solche ersetzt werden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.
2. Änderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und sind beiderseits schriftlich zu bestätigen.
3. Gerichtsstand ist Güssing.